



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch wenn bei weiterer Geschäftstätigkeit eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgen sollte. Eventuell bestehenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen werden nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung verbindlich.

§ 2 Lieferzeit und Lieferverpflichtung

Soweit Liefertermine angegeben worden sind, sind diese stets unverbindlich und gelten nur annähernd, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist.

Werden verbindlich von uns vereinbarte Liefertermine aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Arbeitskämpfe und alle Fälle höherer Gewalt, welche die Lieferfähigkeit beeinträchtigen, sei es bei uns, bei den Zulieferern oder im Verkehrswesen, insbesondere unvorhersehbare Betriebsstörungen bei uns und unseren Handelspartnern oder Vorlieferanten auf die wir zur Erfüllung unserer Verpflichtungen angewiesen sind sowie unvorhersehbare technische Schwierigkeiten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, Verkehrsunterbrechungen, hoheitliche Maßnahmen oder Krieg befreien uns für die Dauer der Auswirkungen von der Lieferpflicht. Im Falle nachträglicher Unmöglichkeit tritt vollständige Befreiung ein. Dauern vorgenannte Behinderungen mehr als 3 Monate an, sind die Vertragsparteien unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Unbeschadet anderweitiger Rechte können wir uns vom Vertrag lösen, wenn nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen, insbesondere der Besteller nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung eine fällige Forderung nicht bezahlt, über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird oder er seine Zahlungen einstellt.

Der Besteller kommt in Annahmeverzug und wird uns gegenüber schadensersatzpflichtig, wenn er die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig annimmt oder sonst wie eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, ist der Besteller verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Zeit spätestens 10 Arbeitstage nach Mitteilung der Abrufbereitschaft, die Lieferung abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern. Sofern der Besteller nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen – die Ware abrufen, gilt sie nach Ablauf der Frist als abgerufen und geliefert. Der Besteller ist dann zur unverzüglichen Zahlung verpflichtet.

§ 3 Preise

Die nachfolgenden Regelungen zu den Preisen werden spätestens mit Entgegennahme der Lieferung durch den Besteller akzeptiert:

Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die darin angegebenen Preise gelten ausschließlich zum Tag der Auftragsbestätigung und sind nicht bindend. Die Lieferung erfolgt zu den Preisen, die am Tag der Lieferung gemäß den aktuellen Preisblättern gültig sind.

Grundsätzlich verstehen sich unsere Preise per m², die in den Preisblättern oder evtl. separaten Angeboten aufgelistet sind, frachtfrei ab 20 Tonnen je Lieferung, unversichert, ggfs. verpackt. Mehrkosten für besondere Lieferwünsche gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 4 Gefahrübergang

Unsere Lieferungen erfolgen, sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart worden ist, ab Werk. Mit der Übergabe des Gutes an den Transportführer – gleich von wem beauftragt – geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware stets auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Franko-Lieferungen.

Unbeanstandete Übernahme der Sendung ab Verladerrampe durch den Transportführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und ordnungsgemäße Verladung. Der Gegenbeweis ist zulässig, wenn der Kunde einen Schaden vor Übergabe an den Transportführer unverzüglich nach Übernahme der Sendung schriftlich rügt.

Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns gegen Transportschäden versichert. In solchen Fällen handeln wir allerdings nur als Vermittler.

§ 5 Rechte des Bestellers bei Sachmängeln

Die gelieferten Erzeugnisse werden mit größter Sorgfalt hergestellt; sie sind jedoch fabrikatorischen Zufällen unterworfen, die sich aus der Verschiedenheit der Rohstoffe und sonstigen nicht in unserer Sphäre liegenden und von uns überwachbaren Einflüssen ergeben. In Bezug auf solche Einwirkungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Die Ware ist unverzüglich nachdem diese dem Besteller oder dem von ihm Beauftragten in der Art zugänglich gemacht wurde, dass er sie auf ihre Beschaffenheit prüfen kann, auf erkennbare Mängel zu untersuchen. Sollten solche vorhanden sein, sind diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Die Gewährleistung für bei Anlieferung erkennbare Mängel ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Ware bereits verschnitten, eingesetzt oder sonst verarbeitet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass die gelieferten Materialien mit Transporthilfen weiterbewegt worden sind, die zu Beschädigungen am Glas führen können. Treten bei Anlieferung nicht erkennbare Mängel später zutage, ist die Verarbeitung sofort einzustellen und die Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Alle Lieferungen oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Der Besteller hat uns die beanstandete Ware unverzüglich zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung von der unverzüglichen Herausgabe der beanstandeten Ware abhängig zu machen.

Vor Anerkennung eines Sachmangels werden Ersatzlieferungen von uns zunächst berechnet. Wir erstellen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen.

unverzüglich abholen zu lassen. Spätestens vier Wochen

nach Überprüfung der reklamierten Einheiten und Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung werden die zurückgelieferten Einheiten entsorgt. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang entsprechend dieser Bedingungen.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Besteller nicht verlangen.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 6 Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus jedem Rechtsgrund vor. Verarbeitung oder Umbildung oder Bearbeitung von uns gelieferter noch in unserem Eigentum stehender Ware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unter Beachtung kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich. Ware, an der uns Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzuge ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Wird die Ware von dritter Seite gepfändet, so ist der Besteller verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

Alle Forderungsrechte an Abnehmer des Käufers, die ihm aus der Weiterveräußerung, gegebenenfalls auch einschließlich der Bearbeitung oder Einbau der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zustehen, werden hiermit an uns in voller Höhe zur Sicherheit sämtlicher uns zustehender Forderungen gegen den Besteller abgetreten. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Die Berechnung erfolgt am Tage des Versandes.

Unsere Rechnungen sind – soweit nicht ein anderes Zahlungsziel vertraglich vereinbart oder in der Rechnung ausgewiesen wird – innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum unter Abzug von 3 % Skonto zahlbar. Ein Anspruch auf Skonto besteht nur, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb der Skontofrist in bar oder als Gutschrift frei verfügbar ist. Mit der Überschreitung des Zahlungszieles und damit dem Eintritt des Verzuges werden unter Vorbehalt der Geltendmachung, weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem am Tage des Verzugesintritts gültigen Basiszinsatz berechnet.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag frei verfügen können. Im Fall von Schecks gelten diese erst mit der baren Einlösung als Zahlung. Wir sind berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten werden oder anerkannt sind.

Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht. Die Annahme von Wechseln erfolgt nicht.

Kommt der Besteller in Verzug oder werden nach Geschäftsabschluss Umstände bekannt, welche die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz unserer Firma.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen aus dem Liefervertrag ist Montabaur, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Wir haben das Recht, Klagen gegen Besteller auch an dessen gesetzlichem Gerichtsstand anhängig zu machen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss insbesondere des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CSIG – Wiener UN-Kaufrecht)

§ 10 Vertragsergänzungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder durch eine einzelvertragliche Abrede oder sonstige Ursache ausgeschlossen sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Sinn in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung am nächsten kommt.

OMEGA GLAS GMBH

Haydnstraße

D-56410 Montabaur

Geschäftsführer: Günther Wollstädter

Amtsgericht Montabaur HRB 7301

info@omegaglas.de

Internet: www.omegaglas.de